



Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: liselotte.rudolf@sozialministerium.at
elke.jander@sozialministerium.at

ZI. 13/1 14/42

BMASK-40101/0001-IV/9/2014
BG, mit dem das Bundesbehindertengesetz und das Bundessozialamtsgesetz geändert werden

Referent: Dr. Günther Leissler, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Einleitendes

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll unter anderem durch den im Entwurf vorgeschlagenen § 2a Bundessozialamtsgesetz eine gesetzliche Ermächtigung für eine Kontaktdatenbank geschaffen werden, welche beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzurichten ist. Hinsichtlich dieses Vorschlags hegt der ÖRAK die folgenden Bedenken:

2. Grundsatz der Zweckbindung

Ein fundamentaler Grundsatz des Datenschutzrechts ist es, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten einem eindeutigen und rechtmäßigen Verarbeitungszweck zu dienen hat (vgl. § 6 DSG). Die vorgeschlagene Kontaktdatenbank hat demgemäß einem (oder mehreren) eindeutig definierten Verarbeitungszweck(en) zu dienen.

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass sich die Zweckbeschreibung der Kontaktdatenbank im Wesentlichen auf einen Verweis auf die Erfüllung der dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen „gesetzlich übertragenen Aufgaben“ erschöpft. Das Bundessozialamtsgesetz enthält aber keinen gesetzlichen



Aufgabenkatalog, sondern es verweist in dessen § 2 lediglich auf das (seinerzeitige) Bundessozialämtergesetz, welches ebenfalls aber keinen gesetzlichen Aufgabenkatalog festschrieb. Im vorgeschlagenen § 2a Abs 4 des Gesetzentwurfs findet sich schließlich ein Hinweis, wonach die gesetzliche Ermächtigung zur Einrichtung der Kontaktdatenbank der Vollziehung verschiedentlicher (näher bezeichneter) Materiegesetze dienen soll, wobei diese Gesetze aber nur undifferenziert aufgelistet werden, ohne dass hierbei auf einzelne gesetzliche Bestimmungen abgestellt wird. In Summe ist daher festzuhalten, dass die gegenständlich vorgeschlagene Kontaktdatenbank keinem exakt definierten Aufgabenkatalog (und damit keinen eindeutig definierten Verarbeitungszwecken) dient. Dies erzeugt datenschutzrechtliche Bedenken, zumal die vorgeschlagene Datenbank ein zentralisiertes Tool darstellt, welches gemäß den Erläuternden Bemerkungen eine gemeinsame Datenbasis für sämtliche Fachapplikationen im Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen bilden soll. Gerade wenn nun mehrere Verarbeitungszwecke unter einem „Applikationsdach“ vereint werden sollen, wäre es umso mehr geboten exakt zu definieren, welche der in dieser Datenbank erfassten Daten für welche Zwecke verarbeitet werden dürfen. Es wäre nämlich datenschutzwidrig, ursprünglich nach ihrem jeweiligen Verarbeitungszweck getrennt erfasste Datenbestände in einer einheitlichen Datenbank zusammenzufassen und forthin „gesamthaft“ und undifferenziert (dh ohne Zwecktrennung) alle solcherart erfassten Daten weiter zu verarbeiten. Dies würde dem Datenschutzgesetz widersprechen. Aus der Sicht des ÖRAK sollte daher exakt umschrieben werden, welche der in der Kontaktdatenbank erfassten Daten für welche Zwecke vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen verarbeitet werden dürfen.

3. Fehlende Determinierung

Es fällt auf, dass sich die Regelungsdichte des vorgeschlagenen § 2a im Wesentlichen in einer Aufzählung der in der Datenbank zu erfassenden Betroffenen und Daten erschöpft. Zusätzlich wird noch statuiert, dass die Datenbank beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzurichten ist und es wird eine Bestimmung zum automatischen Datenabgleich mit dem ZMR und dem Unternehmensregister vorgeschlagen.

Dem gegenüber definieren die Erläuternden Bemerkungen, dass dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die datenschutzrechtliche Auftraggeberposition zukommt und dass auf die Datenbank nur Bedienstete des Bundesamtes Zugriff haben sollen. Ebenso wird definiert, dass nur die für die Durchführung der jeweiligen Dachverfahren notwendigen Daten der Betroffenen ermittelt und verarbeitet werden und (sinngemäß) dass die erfassten Daten nicht in einem Kontext verarbeitet werden dürfen, durch welchen sie zu sensiblen Daten würden. Der Zweck der Kontaktdatenbank wird dahingehend definiert bzw umschrieben, dass die in der Datenbank gespeicherten Daten in den gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsverfahren des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen verarbeitet werden.

All diese Festlegungen gehören im Gesetzestext festgeschrieben, nicht bloß in den (unverbindlichen) Erläuternden Bemerkungen des Gesetzgebers. Darüber hinaus wären allfällige Zugriffsberechtigungen anderer staatlicher Einrichtungen oder Behörde zu definieren, eine Kontaktstelle der Betroffenen für datenschutzrechtliche

Anfragen vorzusehen usw. Mit anderen Worten wäre der Betrieb der Kontaktdatenbank gesamthaft zu definieren. Derartige gesetzliche Vorgaben und Festlegungen fehlen im Gesetzesentwurf zur Gänze, sodass der ÖRAK den vorgeschlagenen § 2a auch im Lichte des Eingriffsvorbehalts des § 1 DSG kritisch sieht.

4. Automatischer Datenabgleich

Im vorgeschlagenen § 2a Abs 5 findet sich eine Ermächtigung des Bundesamts für Soziales und Behindertenwesen, wonach dieses regelmäßig einen automatischen Abgleich mit dem ZMR und dem Unternehmensregister durchzuführen berechtigt ist (in den Erläuternden Bemerkungen wird hierzu auf die „Änderungsdienstbestimmung“ des § 16c Meldegesetz verwiesen). Wie in den Erläuternden Bemerkungen festgehalten wird, setzen sich die in der Kontaktdatenbank erfassten Daten primär aus all jenen Daten zusammen, welche die Betroffenen in ihrem jeweiligen Antragsformular preisgeben. Sofern sich diese dem Antrag entnommenen Daten mit den im ZMR und im Unternehmensregister enthaltenen Daten überschneiden, soll das Bundesamt gemäß der Intention des Gesetzesvorschlags den beschriebenen Datenabgleich durchführen. Die Notwendigkeit dieses Datenabgleichs mag der gesetzgeberischen Wertung anheimgestellt werden. Es kann aber nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass die Betroffenen mit einem derartigen Datenabgleich rechnen. Um dem rechtlichen Interesse der Betroffenen an der Kenntnis von diesem Datenabgleich nach „Treu und Glauben“ gem § 24 DSG Rechnung zu tragen, werden diese im Antragsformular daher über diesen Datenabgleich – wie auch überhaupt über den Betrieb der Kontaktdatenbank – zu informieren sein. Nur durch eine solche Information ist sichergestellt, dass die Betroffenen hinsichtlich der von ihnen in der Datenbank erfassten Daten ihre vollumfängliche informationelle Selbstbestimmung ausüben können. Eine derartige Pflicht zur Information wäre aus der Sicht des ÖRAK im Gesetzesstext festzuschreiben.

Wien, am 29. April 2014

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident